

Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden

(Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 – IGMA-VO 2012)

Auf Grund § 128 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr. 107/2011, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, denen intelligente Messgeräte gemäß § 7 Abs. 1 Z 26 GWG 2011 zu entsprechen haben und gemäß § 79 GWG 2011 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind.

Anwendungsbereich

§ 2. Die Anforderungen gemäß § 3 betreffen jene Messgeräte gemäß § 128 Abs. 1 GWG 2011, mit denen Endverbraucher auszustatten sind, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird.

Anforderungen an intelligente Messgeräte

§ 3. Intelligente Messgeräte gemäß § 7 Abs. 1 Z 26 GWG 2011 haben folgenden Mindestfunktionsanforderungen zu entsprechen:

1. Die intelligenten Messgeräte haben die Möglichkeit zu bieten, Befehle und Daten in einem dem Stand der Technik entsprechend gesicherten Verfahren senden und empfangen zu können.
2. Die intelligenten Messgeräte sind dahingehend auszustatten, dass die Gastemperatur korrekt berücksichtigt wird und der Zählerstand entsprechend abgebildet wird.
3. Die intelligenten Messgeräte, die über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, sind dahingehend auszustatten, dass eine Messung und Speicherung von Zählerständen in einem Intervall von 60 Minuten möglich ist. Weiters sind die Geräte so auszustatten, dass sie die Speicherung des zum erfassten Zählerstand gehörenden Zeitstempels zur Zuordnung von Datum und Uhrzeit wie auch eine Integritätsprüfung ermöglichen. Die intelligenten Messgeräte haben zudem die Möglichkeit zu bieten, einen täglichen Zählerstand (06:00 Uhr) zu speichern und anzuzeigen. Die intelligenten Messgeräte mit interner Speichermöglichkeit haben zudem die Möglichkeit zu bieten, die Daten der maximal letzten 60 Tage im Gerät selbst abzulegen.
4. Die intelligenten Messgeräte gemäß Z 3 haben die Möglichkeit zu bieten, über eine Kommunikationsschnittstelle einmal täglich alle bis 06:00 Uhr des jeweiligen Tages gemäß Z 3 erfassten Daten so zu übermitteln, dass diese bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages beim Netzbetreiber einlangen.
5. Geräte, welche über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, sollen weiters gewährleisten, dass im Falle eines Ausfalls der Datenübertragung alle Daten solange erhalten bleiben, dass eine lückenlose Rekonstruktion möglich ist.
6. Die intelligenten Messgeräte, die nicht über eine interne Speichermöglichkeit verfügen, sind dahingehend auszustatten, dass die Übermittlung eines täglichen Zählerstandes mit zugehörigem Zeitstempel und Datum ermöglicht wird.
7. Die Kommunikationsschnittstelle, die zur Übertragung der Messwerte an den Netzbetreiber dient, ist dahingehend zu konfigurieren, dass eine Maximierung der Batterielebensdauer erreicht werden kann.
8. Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Schnittstellen sind bei gemeinsamer Nutzung mit anderen Sparten mit allen Berechtigten ab Einbau zu harmonisieren und auf Anfrage der Berechtigten diesen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.
9. Die intelligenten Messgeräte sowie ihre Kommunikation sind nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern und zu verschlüsseln, um Unberechtigten den Zugriff nicht zu ermöglichen. Die Kommunikation ist nach dem Stand der Technik mit einem individuellen kundenbezogenen Schlüssel zu authentisieren und zu verschlüsseln.
10. Die Möglichkeit eines Softwareupdates aus der Ferne ist unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften vorzusehen.
11. Die intelligenten Messgeräte haben den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit xx. xx. 2012 in Kraft.

Boltz Graf

Wien, xx.xx.2012